




# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

NutraPet Systems Deutschland GmbH  
Nürtinger Str. 62  
72667 Schlaitdorf

Stuttgart 25.07.20016  
Name Julia Seiler-Petzold  
Durchwahl 0711 904-13414  
Aktenzeichen 34/8302.33/ NutraPet Sys-  
tems, Schlaitdorf  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Amtliche Futtermittelüberwachung - Zulassung nach Art. 10 Nr. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene  
**hier: Anhörung nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz**  
Ihr Antrag vom 09.05.2016, Vor-Ort-Kontrolle am 27.06.2016  
Anlagen: Merkblatt für die Zulassung von Futtermittelunternehmen

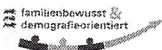
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt Ihnen auf Ihren o.g. Antrag eine Entscheidung folgenden Inhalts zuzustellen:

## Zulassungsbescheid

1. Der Betrieb **NutraPet Systems Deutschland, Nürtinger Str. 62, 72667 Schlaitdorf** wird unter Erteilung der Zulassungs-Kennnummer  
**α DE BW 116007**  
für folgende Tätigkeiten zugelassen:

**Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffen**  
**(Art. 10 Nr. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)**



Die zum Antrag vom 09.05.2016 vorgelegten Antragsunterlagen und alle weiteren vorgelegten Unterlagen, sind Bestandteil dieser Zulassung.

**2. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**

- 2.1 Der Betrieb muss die für die Herstellung von Vormischungen geltenden Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 einhalten.
  - 2.2 Der Betrieb muss entsprechend Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ein System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) durchführen und aufrechterhalten.
  - 2.3 Die unter Nr. 1 genannten Vormischungen dürfen nur mit dem „Vrieco-Nauta-Mischer“ hergestellt werden. Alle Einrichtungen und Ausrüstungen für Misch- und/oder Herstellungsvorgänge müssen einer angemessenen und regelmäßigen Prüfung nach den Verfahrensbeschreibungen unterzogen werden
  - 2.4 Das Regierungspräsidium Stuttgart kann bei Änderungen der Produktionsanlagen oder bei Feststellungen von erheblichen Mängeln das erneute Erstellen eines Nachweises der Arbeitsgenauigkeit der Produktionsanlage, sowie die sich daraus ergebenden erforderlichen betrieblichen Änderungen anordnen.
  - 2.5 Die Maßnahmen, Nachweise und Aufzeichnungen, die nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Bescheides erforderlich sind, sind durchzuführen und auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Die Nachweise, Aufzeichnungen und Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
  - 2.6 Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind Änderungen, der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.**
3. Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich gemäß § 36 (2) Ziffer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit Art. 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 den Widerruf des Bescheides vor, wenn der Betrieb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt oder eine in diesem Bescheid verfügte Nebenbestimmung nicht einhält.

4. Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich gemäß § 36 (2) Ziffer 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung vor.
5. Es wird eine Gebühr in Höhe von 612,75 Euro festgesetzt.

**Begründung:**

**zu 1.:**

Die Firma NutraPet Systems Deutschland, Nürtinger Str. 62, 72667 Schlaitdorf, hat mit Schreiben vom 09.05.2016 einen Antrag auf Zulassung nach Art. 10 Nr. 1 b) der VO (EG) Nr. 183/2005 für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Vormischungen unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen nach Anhang IV Kapitel 2 der VO (EG) Nr. 183/2005 gestellt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der Vor-Ort-Kontrolle am 27.06.2016 wird festgestellt, dass der Betrieb die einschlägigen Vorschriften der VO (EG) Nr. 183/2005 erfüllt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung nach Art. 13 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 183/2005 sind daher gegeben.

**zu 2.1 bis 2.6:**

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass

- die Anforderungen und Pflichten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für die zulassungspflichtigen Tätigkeiten erfüllt werden,
- die jeweiligen Produkte auch bei Betriebserweiterungen nur auf dafür geeigneten Anlagen hergestellt werden,
- die erforderlichen Maßnahmen, Nachweise und Aufzeichnungen durchgeführt, ausreichend lange aufbewahrt und auf Anforderung dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt werden und
- dass das Regierungspräsidium Stuttgart über Änderungen, der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen informiert wird.

**zu 5.:**

Gemäß § 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 erheben staatliche Behörden für öffentliche Leistungen die auf Antrag erbracht werden Verwaltungsgebühren. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung von Gebührensätzen für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO MLR) vom 14.02.2007. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung und der Art des Gegenstandes erscheint die angesetzte Gebühr von 612,75.- Euro als angemessen.

**Hinweise:**

Zugelassene Betriebe werden mit ihrer individuellen Kennnummer in ein nationales Verzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis wird von der Kommission veröffentlicht.

Nach Art. 14 der VO (EG) Nr. 183/2005 setzt die zuständige Behörde die Zulassung eines Betriebes für eine, mehrere oder alle Tätigkeiten vorübergehend aus, wenn sich herausstellt, dass der Betrieb die für diese Tätigkeiten geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Nach Art. 15 der VO (EG) 183/2005 entzieht die zuständige Behörde einem Betrieb die Zulassung für eine oder mehrere seiner Tätigkeiten, wenn:

- a. der Betrieb eine oder mehrere seiner Tätigkeiten einstellt;
- b. es sich herausstellt, dass der Betrieb die für seine Tätigkeiten geltenden Bedingungen ein Jahr lang nicht erfüllt hat;
- c. sie ernsthafte Mängel feststellt oder die Produktion in einem Betrieb wiederholt hat still legen müssen und der Futtermittelunternehmer noch immer nicht in der Lage ist, für die künftige Produktion angemessene Garantien zu bieten.

**Sie erhalten nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit, sich bis zum 26.08.2016 zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern und weitere Aspekte zur Sach- und Rechtslage vorzutragen.**

**Falls Sie bis zum 26.08.2016 keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen zum Sachverhalt schriftlich mitgeteilt haben, wird das Regierungspräsidium Stuttgart die Entscheidung mit o.g. Inhalt zustellen.**

Mit freundlichen Grüßen



Julia Seiler-Petzold